

Merkblatt

zur Information über die Gewährung von Zuwendungen an die anerkannten Betreuungsvereine des Landes Brandenburg zur Qualitätssicherung bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Querschnittsaufgaben und zur Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements der Betreuungsvereine für das Jahr 2021

Zuwendungszweck

Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe der Internen Fördergrundsätze des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 02.09.2020 und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Brandenburg (LHO) i. V. m. § 23 LHO Zuwendungen an die anerkannten Betreuungsvereine des Landes Brandenburg.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ziele der Förderung sind die **Qualitätssicherung bei der Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine** gemäß §§ 1908 f BGB zur Stärkung des Ehrenamtes durch Unterstützung, Begleitung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie Bevollmächtigten und die **Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements der Betreuungsvereine** durch Vernetzung, Kooperation und Einbindung der Angebote der Betreuungsvereine in die vorhandenen regionalen und überregionalen Beratungsstrukturen vor Ort sowie die Stärkung der gemeinnützigen Vereinsarbeit durch Öffentlichkeitsarbeit und Transparenz zur Gewinnung von Ehrenamtlichen, die sich unabhängig von der Wahrnehmung einer rechtlichen Betreuung in der Vereinsarbeit engagieren.

Die Realisierung dieser Ziele soll erreicht werden durch die Umsetzung folgender Schwerpunkte:

- **Stärkung des Ehrenamtes im Vorfeld der rechtlichen Betreuung**
 - Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit zur Vorstellung der Aufgaben und Kompetenzen des Betreuungsvereins, insbesondere zu dessen Beratungsangeboten, durch Veröffentlichungen in der Presse, Werbung über Annoncen, Verteilung von Informationsmaterialien und Flyer etc.,
 - Erstellung und regelmäßige Pflege der Homepage des Betreuungsvereins,
 - Gewinnung, Begleitung und Beratung ehrenamtlich tätiger Personen, die im Alltag zur Unterstützung betreuter Personen beitragen können, durch Zusammenarbeit mit den regional aktiven Strukturen des bürgerschaftlichen Engagements (z. B. niedrigschwellige Unterstützungsangebote, Nachbarschafts- und Mehrgenerationenprojekte, sozial engagierte Vereine, Ehrenamtsagenturen, Senioren- und Behindertenvertretungen) – siehe Netzwerkarbeit -,
 - planmäßige Informationen zu Vorsorgenden Verfügungen z.B. durch Presseveröffentlichungen, Veröffentlichungen im Internet und Verteilung von Informationsmaterialien,
 - Durchführung von mindestens zwei Informationsveranstaltungen zu Vorsorgenden Verfügungen in sozialen und öffentlichen Einrichtungen.

- **Einführung, Beratung, Begleitung und Fortbildung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer**
 - Beratung zu Aufgaben und Pflichten der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer,
 - Bereitstellung von einschlägiger Fachliteratur, Informationen zu aktueller Rechtsprechung und Arbeitshilfen,
 - Unterstützung bei Schriftverkehr mit Betreuungsgerichten und Behörden,

- Angebot von regelmäßigen Sprechzeiten (mindestens wöchentlich),
 - Durchführung von mindestens drei Fortbildungsveranstaltungen zu den Grundlagen der Betreuungsführung, betreuungsspezifischen Themen und rechtlichen Grundlagen,
 - Vermittlung weiterer Fortbildungsangebote anderer Anbieter nach Bedarf,
 - Angebote zum Erfahrungsaustausch,
 - Durchführung von mindestens einer Veranstaltung zum Erfahrungsaustausch sowie zur Würdigung und Ehrung des ehrenamtlichen Engagements.
- Beratung und Begleitung von Vollmachtgebern und Bevollmächtigten
 - Beratung Bevollmächtigter zur Anwendung von Vorsorgevollmachten,
 - Bereitstellung von einschlägiger Fachliteratur, Informationen zu aktueller Rechtsprechung und Arbeitshilfen,
 - Angebot von regelmäßigen Sprechzeiten (mindestens wöchentlich),
 - Unterstützung bei Schriftverkehr mit Betreuungsgerichten und Behörden,
 - Vermittlung von Fortbildungsangeboten nach Bedarf,
 - Angebote zum Erfahrungsaustausch.
 - Netzwerkarbeit
 - Teilnahme an fachspezifischen Arbeitsgruppen auf regionaler und überregionaler Ebene,
 - Teilnahme an fachübergreifenden Arbeitsgruppen, Arbeitskreisen, Runden Tischen o. ä. mit externen Partnern zum Informationsaustausch sowie zur Einbindung und Weiterentwicklung bedarfsge rechter sozialer Beratungs- und Versorgungsstrukturen,
 - Durchführung von Kooperationsveranstaltungen mit regionalen und überregionalen Beratungsstrukturen, wie z. B. Nachbarschafts- und Mehrgenerationenprojekten, sozial engagierten Vereinen und Senioren- und Behindertenvertretungen, zur Vernetzung und Bündelung von niedrigschwellig en sozialen Unterstützungs- und Beratungsangeboten,
 - Zusammenarbeit und Abstimmung mit den örtlichen Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichten.

Eine besondere, überdurchschnittliche Querschnittsarbeit in nur einem oder zwei der unter diesem Punkt genannten Schwerpunkte kann geringere Aktivitäten in einem der anderen Schwerpunkte im Einzelfall ausgleichen.

Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende sind die anerkannten Betreuungsvereine im Land Brandenburg.

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderfähigkeit der Betreuungsvereine ist die Einhaltung der Vorgaben nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes im Land Brandenburg (BtAusfGBbg) vom 14. Juli 1992, (GVBl.I/92, [Nr. 17], S.294), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2003 (GVBl.I/03, [Nr. 06], S.119) sowie die Erfüllung nachfolgender Standards:

- Gewährleistung einer Personalausstattung, die für eine fachlich qualifizierte Erfüllung der Aufgaben nach § 1908f BGB erforderlich ist,

- Anleitung, Weiterbildung und angemessene Haftpflichtversicherung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters für die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben,
- Ausschöpfung anderer Einnahmequellen, insbesondere die Erhebung der nach § 7 VBVG zulässigen Ansprüche für die unmittelbaren Betreuungsaufgaben und die Akquise von Spenden (Fundraising),
- Die antragstellenden Betreuungsvereine stimmen ihre Einzugsbereiche untereinander und mit den zuständigen örtlichen Betreuungsbehörden ab. Dies ist mit Antragstellung zu dokumentieren,
- Mehrere Betreuungsvereine können sich zur Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben zur Kooperation zusammenschließen, dies ist mit Antragstellung entsprechend mitzuteilen und zu dokumentieren,
- Es ist darauf hinzuwirken, dass die Angebote zur Erfüllung des Zuwendungszwecks für Menschen mit Behinderungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind. Mit dem Antrag sind die Maßnahmen darzustellen, mit denen die Zuwendungsempfangenden Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen den Zugang zu den geförderten Angeboten ermöglichen.

Art, Umfang, Höhe und Gegenstand der Förderung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Festbetragsfinanzierung
Form der Zuwendung:	Zuschuss

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung:

Die Zuwendung des Landes beträgt aktuell pro Jahr bis zu 22.300,00 Euro je anerkannter Betreuungsverein bzw. anerkannter Betreuungsstelle eines Betreuungsvereins. Eine darüber hinaus gehende Förderung ist im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel möglich.

Eigenanteil:

Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung als Voraussetzung für die Förderung durch das Land sollen sich die Antragstellenden in angemessener Höhe an den Gesamtkosten beteiligen. Dabei soll der Eigenanteil, der auch aus Drittmitteln bestehen kann, mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Können die Antragstellenden Eigenmittel nur in geringerem Umfang beibringen, so muss dies nachvollziehbar begründet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Bewilligungsbehörde und ist aktenkundig zu vermerken.

Zuwendungsfähig sind anteilige Personal- und Sachkosten für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Umsetzung der im Punkt „Zuwendungszweck“ benannten Schwerpunkte: „Stärkung des Ehrenamtes im Vorfeld der rechtlichen Betreuung“, „Einführung, Beratung, Begleitung und Fortbildung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer“, „Beratung und Begleitung von Vollmachtgebern und Bevollmächtigten“ und „Netzwerkarbeit“.

Personalkosten:

Die Zuwendungsempfangenden dürfen die Beschäftigten nicht besserstellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Bemessungsgrundlage ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder für das Tarifgebiet Ost (TV-L). Als Obergrenze für die Förderung von Personalkosten gilt die vom Ministerium der Finanzen festgelegte Höhe der Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte in der jeweils geltenden Fassung.

Voraussetzung für die Förderung der Personalkosten ist eine der Tätigkeit entsprechende Qualifikation oder eine einschlägige Berufserfahrung.

Förderfähige Sachkosten sind:

Honorarkosten:

werden hinsichtlich der Förderfähigkeit nach den Bedingungen des Einzelfalles beurteilt. Die Höhe der Vergütung ist von der Leistung und der für die Durchführung erforderlichen Qualifikation der vertragsnehmenden Person abhängig. Dabei sollen Ausbildung, Erfahrung und Sachkenntnis sowie Umfang und Schwierigkeitsgrad der Leistung ausreichend zur Beurteilung dargestellt werden. Die Vergütung sollte in der Regel alle mit der Honorartätigkeit verbundenen Arbeiten und Aufwendungen sowie Nebenkosten einschließen. Honorarzahungen an Personen in der regulären Arbeitszeit im Zusammenhang mit ihrem Hauptamt sind ausgeschlossen. Das gleiche trifft für Mandatsträgerinnen und -träger des Bundes und der Länder zu.

Diensthaftpflichtversicherungen:

können in angemessener Höhe für die Querschnittsmitarbeitenden berücksichtigt werden.

Miet- und Mietnebenkosten:

sind in vollem Umfang förderfähig, wenn sie ortsüblich und die Räumlichkeiten notwendig und angemessen sind. Dies gilt auch für die Anmietung von Veranstaltungsräumen, wenn die Nutzung eigener Räume nicht möglich ist. Es ist zu berücksichtigen, dass die Räumlichkeiten, abhängig von der inhaltlichen Ausgestaltung der Veranstaltung, notwendig und angemessen sind.

Reisekosten:

sind maximal bis zur Höhe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) förderfähig. Einschränkung dazu werden bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur die jeweils nachgewiesenen Fahrpreise der 2. Klasse und bei der Nutzung des eigenen PKW nur 0,20 € je Fahrkilometer anerkannt, maximal 130 € Wegstreckenentschädigung für die gesamte Dienstreise. Liegt eine Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen - aG – vor, beträgt die Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 2 BRKG 0,30 € je Fahrkilometer.

Die Nutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs für Dienstreisen liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich der Zuwendungsempfängenden. Ein Ersatz von Sachschäden einschließlich der Schäden am eigenen Fahrzeug sowie die Gewährung von Unfallfürsorge sind somit ausgeschlossen.

Kosten für Büro- und Verbrauchsmaterial:

einschließlich Fachliteratur, Porto und Telefon- / Internetkosten sind im notwendigen Umfang förderfähig.

Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit:

einschließlich Druck- und Layoutkosten sowie Kosten für Erstellung und Pflege der Internetpräsenz sind im notwendigen Umfang förderfähig.

Ersatzbeschaffungen von Ausstattungsgegenständen:

sind im angemessenen Rahmen förderfähig, soweit der Antragsteller keine anderen Möglichkeiten der Finanzierung, des Zugriffs oder der Nutzung hat.

Nicht zuwendungsfähig sind:

Ausgaben für freiwillige Versicherungen, Leasingkosten, Verpflegung (Speisen, Getränke), Präsente und Blumen.

Antragsverfahren

Die Anträge auf Zuwendung sind in diesem Jahr erstmalig digital unter Verwendung des vorgegebenen Antragsformulars zum **15. November 2020** für das Jahr 2021 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Anleitung zur Online- Antragsstellung.

Die Antragstellenden haben mit ihrem Zuwendungsantrag einen Jahresarbeitsplan zur Umsetzung der Schwerpunkte „Stärkung des Ehrenamtes im Vorfeld der rechtlichen Betreuung“, „Einführung, Beratung, Begleitung und Fortbildung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer“, „Beratung und Begleitung von Vollmachtgebern und Bevollmächtigten“ und „Netzwerkarbeit“ vorzulegen (Formblatt siehe Anlage 1).

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde bis zum 30. Juni 2022 entsprechend Nummer 10 VV zu § 44 LHO vorzulegen. Der Nachweis besteht aus einem Sachbericht, der über die Art und den Inhalt der Maßnahmen nach § 1908f BGB informiert und Daten für statistische Zwecke enthält (Formblatt siehe Anlage 2) und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes dargestellt werden. Abweichungen zum Jahresarbeitsplan, insbesondere hinsichtlich der mindestens durchzuführenden Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, sind ausführlich und nachvollziehbar zu begründen.

Bewilligungsbehörde

ist das

Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg
Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus.

Ihre Ansprechpartner:

Fachlich:

Frau Sabine Ettrich

Tel. 0355/2893-867;

E-Mail: sabine.ettrich@lasv.brandenburg.de

Technisch (Online- Antragsstellung)

Herr Nando Pasdzior

Tel. 0355/2893- 327

E- Mail: nando.pasdzior@lasv.brandenburg.de